



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Immissionsschutz

Merkblatt

Abdeckungspflicht bei neuen Lagerbehältern für flüssige Hofdünger

Abdeckungs- Pflicht, Unterla- gen

1. Neue Lagerbehälter für flüssige Hofdünger sind gemäss Weisung BSIG-Nr. 8/823.111/1.4 vom 12. Juni 2007 mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zu versehen. Die verantwortliche Baubewilligungsbehörde ordnet diese Massnahme direkt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG sowie Art. 4 LRV an.

Grundlagen

2. BAFU und BLW 2011: Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul „Baulicher Umweltschutz“ (www.blw.admin.ch/suchen/).

Luftreinhaltung

3. Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Gülle sind so emissionsarm wie möglich einzurichten und zu betreiben. Durch die Abdeckung der Lagerbehälter kann sowohl die Luftverwirbelung an der Behälteroberkante als auch die Lüfterneuerung und damit der Austritt von flüchtigen Stoffen wie Ammoniak und geruchsaktiven Begleitkomponenten wirksam reduziert werden.

Planung, Ausführung

4. Als Abdeckungen kommen feste Konstruktionen, Schwimmfolien oder bezüglich der Wirkung vergleichbare, vom Bund genehmigte Lösungen in Frage.

(Abb. Seite 2). Die Abdeckung muss dem aggressiven Milieu standhalten. Die Beschickung der Behälter soll unter Güllenniveau erfolgen. Öffnungen sind auf ein Minimum zu beschränken, d.h. mindestens zwei Öffnungen sind so anzuordnen, dass Kontroll- und Wartungsarbeiten leicht möglich sind und die Gärgase über den höchsten Punkt austreten können. Wartungsöffnungen grösser als 20 x 20 cm sind mit einem entfernbar Netz oder einer ähnlichen Massnahme zu sichern. Schwimmfolien müssen randständig beweglich bleiben und so konstruiert sein, dass keine störenden Gasansammlungen auftreten.

Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind damit nicht gesetzeskonform.

Güllengruben- und Sammelkanalabdeckungen unterhalb geschlossener Flächen und unter perforierten Böden entsprechen dem Stand der Technik.

Abnahme- Kontrolle

5. Eine Kopie des Protokolls für Baukontrollen neuer Lagerbehälter für Hofdünger und Abwasser ist nach erfolgter Abnahme dem Immissionsschutz zu zustellen. Der Immissionsschutz behält sich vor, die vorschriftsgemässe Abdeckung des Lagerbehälters vor Ort zu überprüfen.

Hintergrund

Ammoniak (NH₃) belastet unsere Umwelt über die Wirkungspfade Überdüngung, Versauerung und Stickstoff-Auswaschung. Davon besonders betroffen sind empfindliche Ökosysteme wie Wälder, Hochmoore, Magerwiesen und Gewässer. In der Atmosphäre verstärkt Ammoniak überdies die Bildung sekundärer Aerosole, welche als feine Partikel (PM₁₀) weiträumig verfrachtet werden und die Atemwege belasten. Zum Schutz empfindlicher Ökosysteme ist langfristig eine Halbierung der Ammoniak-Emissionen erforderlich. In der Schweiz stammen die Ammoniak-Emissionen zu mehr als 90 % aus der Landwirtschaft. Umweltschutzgesetz (USG) und Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verlangen, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge an der Quelle so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Praxis hat gezeigt, dass durch das Abdecken eines offenen Lagerbehälters die Ammoniak-Verluste um mehr als 80 Prozent vermindert werden können.

Technische Zeichnungen und Erläuterungen zu den Luftreinhaltemassnahmen

Abb. 19 > Beispiel einer Abdeckung eines Güllebehälters mit Schwimmfolie (vgl. Tab. 10)

Die Gülleoberfläche in direktem Kontakt mit der Aussenluft (Randbereich, Rührwerköffnungen, Rohrleitungen etc.) darf 6 % der Grundfläche nicht überschreiten.
Befüllen und Absaugen unterhalb der Gülleoberfläche vgl. Abb. 21.

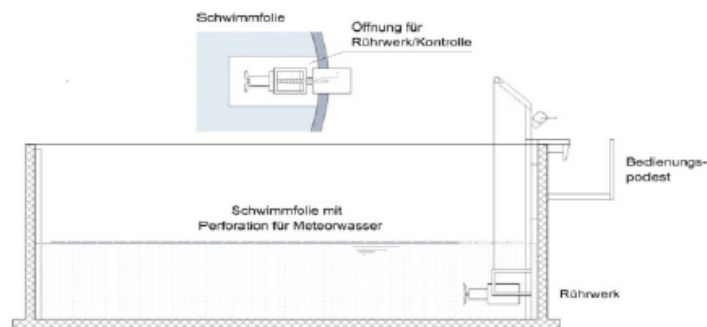


Abb. 20 > Beispiel einer Abdeckung eines Güllebehälters als feste Konstruktion: Zelldach (vgl. Tab. 10)

Bei hohen Schneelasten sind Dachneigungen > 30° zu wählen.
Befüllen und Absaugen unterhalb der Gülleoberfläche vgl. Abb. 21.



Abb. 21 > Befüllen und Absaugen unterhalb der Gülleoberfläche

